



Trinkgeld

mit dem Kartenterminal kassieren



Liebe Kundinnen und Kunden,

mit diesem **Informationsschreiben** möchten wir Sie über ein Thema informieren, welches vor allem in der Gastronomie oft nachgefragt wird: Die **Abrechnung von Trinkgeld bei einer Kartenzahlung**. Grundsätzlich unterscheidet sich das Prozedere nur in einem Punkt von dem Trinkgeld, das bar bezahlt wird: Sie haben das Geld nicht in Ihren **Kellnerbörsen**, sondern auf dem **Konto**. Dort verbucht es Ihre Buchhaltung als **Trinkgeld** und Sie können es Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auszahlen.

Ein Beispiel zur Verdeutlichung:



Nach unserer Erfahrung mit hunderten Gastronominnen und Gastronomen ist dieser Vorgang in der Buchhaltung ohne Problem durchführbar.

Eine **spezielle Trinkgeldfunktion** ist auch deshalb im Geschäftsalltag nicht sinnvoll, weil Ihre Kundinnen und Kunden ja nicht sagen „*Ich zahle die 24,60 Euro von der Rechnung und gebe zusätzlich 1,40 Euro Trinkgeld.*“. Sie werden sagen „*Machen Sie bitte 26 Euro daraus.*“

Bei einer **Trinkgeldfunktion** am Terminal müsste Ihr/e Mitarbeiter/in **zunächst die 24,60 Euro** eintippen und dann **in einem zweiten Schritt nochmal die 1,40 Euro**. Sie können sich vorstellen, dass dieser Prozess sehr **fehleranfällig** ist und – je nach Rechenkünsten – durchaus auch 0,40 Euro oder 2,40 Euro als Trinkgeld gebucht werden. Dies führt dann wiederum zu **Ärger mit Ihren Kundinnen und Kunden und Problemen in Ihrer Buchhaltung**.

Wir hoffen, wir konnten Ihnen den **Prozess der Abrechnung von Trinkgeld mit dem Kartenterminal** verdeutlichen. Ihre Buchhaltung bzw. Ihr Steuerberater wird Sie dazu sicherlich auch beraten können.

Hinweis: Manchmal haben Steuerberater nicht die passenden Gesetzestexte und Urteile vorliegen. Zeigen Sie Ihrem StB / Ihrer Buchhaltung daher folgende Texte:

1.) Beitrag von Herrn Achilles bei Xing:

<https://www.xing.com/communities/posts/trinkgeld-ueber-ec-kassieren-1008910528>

2.) BFH Urteil vom 18.6.2015, VI R 37/14, siehe

https://www.haufe.de/personal/entgelt/bfh-urteil-zu-steuerfreiem-trinkgeld_78_324076.html

Wichtig ist hier dieser Absatz: „(...) *Denn es lag eine typische persönliche und unmittelbare Leistungsbeziehung zwischen den Mitarbeitern und den Kunden vor. Es bestand gerade kein gesetzliches Trinkgeldannahmeverbot. Zudem war auch die Zuwendung eines Dritten gegeben. **Die Einschaltung der Spielbank als Arbeitgeber als eine Art Treuhänder bei der Verteilung der Gelder stand dem Ergebnis nicht entgegen.** Dieses Verteilungssystem war nach Auffassung der Richter vergleichbar mit einer „Poolung von Einnahmen“.*

Die vorstehenden Grundsätze zu den Anforderungen an die Steuerfreiheit von Trinkgeld sind allgemein auch in anderen Branchen anwendbar und greifen weit über den Urteilsfall hinaus.“

Unser Steuerberater bestätigt dies: „Trinkgelder, die per Karte bezahlt werden, müssen durch eine ordentliche Kassenführung dokumentiert werden. Das bedeutet, es muss klar werden, was für die Rechnung und was an Trinkgeld gezahlt worden ist. Die Zahlung der Trinkgelder an den Arbeitnehmer muss nicht sofort erfolgen. Sie können auch in einer gemeinsamen Kasse gesammelt werden. Der Zahlungsweg des Trinkgeldes ist nicht erheblich. Somit können auch Trinkgelder, die per Karte bezahlt werden, steuerfrei sein.“ Diese vorstehenden Informationen stellen unseren – intensiv recherchierten und mit Experten besprochenen – Kenntnisstand dar. Da sich Gesetze und deren Auslegung aber ändern, können wir keine Haftung übernehmen.

Wir freuen uns auf die (weitere) Zusammenarbeit mit Ihnen!

Ihr Team der Bezahl-Experten

Weitere Fragen?

Wir sind gerne für Sie da: 0221 - 29 27 76 60 oder info@bezahl-experten.de